



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG (IT-Staatsvertrag)**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zum Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG (IT-Staatsvertrag)**

#### **A. Problem**

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnologie soll auf eine verlässliche Rechtsgrundlage gestellt und strukturell verbessert werden. Bisher wird die IT-Kooperation im Wesentlichen über die Gremien der Bund-Länder-Initiative Deutschland-Online (DOL) sowie über den Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/kommunaler Bereich (KoopA ADV) gesteuert.

In der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) ist deshalb vereinbart worden, die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnologie im Grundgesetz zu verankern. Das Gesetzgebungsverfahren für die entsprechende Neuregelung in Art. 91c GG ist abgeschlossen.

Die neuen Bestimmungen im Grundgesetz sehen insbesondere vor, dass Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der notwendigen informationstechnischen Systeme zusammenwirken können. Die Kooperation im Bereich der Informationstechnologie wird damit als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern auf eine verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Die Ausgestaltung der Kooperation soll gem. Art 91c Abs. 2 GG durch Vereinbarungen erfolgen.

Um die im Grundgesetz nun ausdrücklich zugelassene Kooperation im IT-Bereich praktisch umzusetzen, bedarf es gemäß Art 91c Abs. 2 GG eines Staatsvertrages zwischen Bund und Ländern.

#### **B. Lösung**

##### **1. Vertragsentwurf**

Um die Grundlagen der Kooperation im IT-Bereich zu regeln, soll ein Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden. Grundlage ist ein Text-

entwurf, der von der Föderalismuskommission II entworfen und beschlossen worden ist. Das Finanzministerium hat den Landtag mit Schreiben vom 25. August 2009 gemäß § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes über den Entwurf unterrichtet. Der Staatsvertragsentwurf ist in der Zeit vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 unterzeichnet worden.

## 2. Inhalt

Der Entwurf sieht vor, als zentrales Kooperationsgremium einen IT-Planungsrat zu schaffen, in dem die IT-Beauftragten aus Bund und Ländern vertreten sind. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie des Bundesbeauftragten für Datenschutz können beratend an den Sitzungen des IT-Planungsrates teilnehmen. Der IT-Planungsrat soll nach dem Entwurf

- die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik koordinieren,
- fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards beschließen,
- E-Government-Projekte, die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden, steuern und
- koordinierende Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dazu ergangenen Gesetzes übernehmen.

Im Staatsvertragsentwurf ist geregelt, dass der IT-Planungsrat die jeweils zuständige Fachministerkonferenz beteiligt, soweit deren fachliche Planungen von Entscheidungen betroffen sind.

Nach dem vorliegenden Entwurf kann der IT-Planungsrat mit einer qualifizierten Mehrheit verbindliche Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse sollen zustande kommen, wenn der Bund und eine Mehrheit von elf Ländern, die mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, zustimmen. Daneben kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

Der IT-Planungsrat soll die bisherigen Koordinierungsgremien von Deutschland-Online und KoopA-AdV mit allen Untergremien ablösen und in deren Rechtsfolge eintreten.

### **C. Alternativen**

Keine.

Andere Varianten, die das Ziel einer verbesserten IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern in gleicher Weise realisieren, sind nicht erkennbar.

Durch den Staatsvertrag wird gewährleistet, dass die IT-Planung in der öffentlichen Verwaltung nicht vorwiegend durch den Bund geprägt wird. Der Staatsvertrag ermöglicht eine Kooperation zwischen Bund und Ländern „auf Augenhöhe“ im Sinne der im Grundgesetz beschriebenen Gemeinschaftsaufgabe. Der Einfluss der Länder auf die Entwicklung der IT-Infrastruktur in der Verwaltung wird damit gesichert. Die gegenwärtig bestehenden Gremien der IT-Kooperation können dies nicht hinreichend gewährleisten, weil es an einer umfassenden Zuständigkeit und an einer Rechtsgrundlage, die auch verbindliche Beschlüsse vorsieht, fehlt.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich noch nicht sicher abschätzen.

##### **1.1. unmittelbare Auswirkungen**

Mit dem Abschluss des Staatsvertrages ist gem. § 2 Abs.1 des paraphierten Vertrages unmittelbar die Verpflichtung der Länder verbunden, die Hälfte der Kosten für die Geschäftsstelle des IT-Planungsrates zu tragen. Die Verteilung der Kosten unter den Ländern soll nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen. Diese Regelung entspricht der bestehenden Vereinbarung zur Finanzierung der Geschäftsstelle Deutschland-Online. Da sich die Geschäftsstelle des IT-Planungsrates aus der Geschäftsstelle Deutschland-Online entwickeln soll, werden die bisher für die Geschäftsstelle Deutschland-Online verwendeten Mittel künftig der Geschäftsstelle des IT-Planungsrates zufließen können. Allerdings ist zu erwarten, dass die Geschäftsstelle wegen der umfassenderen Kompetenzen des IT-Planungsrates im Vergleich zur bestehenden Geschäftsstelle Deutschland-Online vergrößert wird. Zwar kann damit gerechnet werden, dass auch weitere Mittel, die Bund und Länder derzeit für Deutschland-Online und den KoopA ADV aufwenden, künftig beim

IT-Planungsrat gebündelt werden können. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass für die notwendige Ausstattung der Geschäftsstelle zusätzliche Ressourcen benötigt werden, deren Höhe sich noch nicht beziffern lässt. Da nicht absehbar ist, dass das zentrale IT-Budget des Landes entsprechend aufgestockt werden kann, müssen eventuelle Mehrbelastungen aus dem beschlossenen IT-Budget des Landes gedeckt werden.

Mehrkosten lassen sich dadurch rechtfertigen, dass die IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern künftig systematisch vom IT-Planungsrat koordiniert wird. Mit der Einrichtung des IT-Planungsrates auf der Grundlage eines Staatsvertrages wird gerade der Einfluss der Länder auf die Entwicklungen im IT-Bereich der öffentlichen Verwaltung gesichert. Die Position der Länder in der IT-Kooperation wird gegenüber dem Bund im Vergleich zur gegenwärtigen IT-Kooperation gestärkt.

Im Übrigen besteht die Absicht, mit der Schaffung des IT-Planungsrates die bisher parallel bestehenden Strukturen von DOL und KoopA ADV durch eine einheitliche Gremienstruktur abzulösen und dadurch Synergieeffekte zu realisieren.

## **1.2. mittelbare Auswirkungen**

Bund und Länder verpflichten sich, Beschlüsse des IT-Planungsrates über technische Standards in ihren Verwaltungsräumen umzusetzen. Unabhängig davon, inwieweit die Kommunen zum „Verwaltungsraum“ des Landes gehören, können technische Standards, die von Bund und Ländern im IT-Planungsrat beschlossen und eingeführt werden, zumindest faktisch auch für die Kommunen verbindlich sein.

Ob die Kommunen wegen der Einführung verbindlicher Standards Ansprüche nach Art 49 Abs. 2 der Landesverfassung haben, kann offen bleiben. In Fällen, in denen das Land beabsichtigt, technische Standards einzuführen, die auch für die Kommunen verbindlich sein sollen, greifen die Regelungen des E-Government-Gesetzes. Zwar lässt sich nicht ausschließen, dass wegen verbindlicher Beschlüsse des IT-Planungsrates in Einzelfällen kaum Raum für das im E-Government-Gesetz angelegte kooperative Verfahren bleibt. Zur Regelung verbindlicher Standards bleibt das Gesetz aber dennoch anwendbar. Daher ist jede Vereinbarung technischer Standards wie im E-Government-Gesetz vorgesehen mit einer Regelung zur Kostentragung zu verbinden.

Das Ziel, die IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern so zu gestalten, dass soweit notwendig einheitliche bzw. interoperable IT-Strukturen entstehen, lässt sich nur erreichen, wenn der IT-Planungsrat - wie im Entwurf des Staatsvertrages vorgesehen - die Möglichkeit hat, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die mit einzelnen Beschlüssen des IT-Planungsrates verbundenen Kosten lassen sich erst im Vorfeld konkreter Beschlüsse abschätzen und werden bei der jeweiligen Entscheidung über das Abstimmungsverhalten im IT-Planungsrat zu berücksichtigen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der IT-Planungsrat verbindliche Beschlüsse auch mit einer qualifizierten Mehrheit fassen kann, so dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, überstimmt zu werden. Aufgrund der hohen Anforderungen an eine qualifizierte Mehrheit ist die Wahrscheinlichkeit, überstimmt zu werden jedoch relativ gering einzuschätzen.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Durch die Neuordnung der IT-Kooperation von Bund und Ländern werden sich auch Verwaltungsabläufe ändern.

Da der IT-Planungsrat die bisher bestehenden Gremien der IT-Kooperation ablösen soll, besteht die Gelegenheit, mit der Bildung des IT-Planungsrates die bisher bestehende Gremienstruktur der IT-Kooperation von Bund und Ländern zu straffen. Damit würde auch der Verwaltungsaufwand reduziert. Ob dies tatsächlich gelingt, hängt wesentlich von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe ab, die gegenwärtig Vorschläge für die Geschäftsordnung und die Arbeitsstruktur des IT-Planungsrates entwickelt.

Da der IT-Planungsrat für die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im IT-Bereich umfassend zuständig sein soll und zudem die Möglichkeit hat, verbindliche Entscheidungen über IT-Standards zu treffen, ist zu erwarten, dass im Vergleich zur gegenwärtigen Situation mehr Aufwand für Abstimmungen mit fachlichen IT-Planungen entsteht. Immer dann, wenn durch Entscheidungen des IT-Planungsrates auch Fachplanungen betroffen sind, ist sicherzustellen, dass im IT-Planungsrat eine mit dem jeweils zuständigen Fachressort abgestimmte Position vertreten wird. Es ist daher zu erwarten, dass sich der Abstimmungsaufwand im Vorfeld der Sitzungen des IT-Planungsrates erhöhen wird. Zugleich wird der Abstimmungsbedarf zwischen dem IT-Planungsrat und den betroffenen Fachministerkonferenzen zunehmen. Aufgewogen wird der entstehende Verwaltungsaufwand durch die Vorteile einer einheitlichen Steuerung der IT-Kooperation

zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel, fachübergreifend eine interoperable IT-Infrastruktur zu schaffen.

### **E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 25 August 2009 übersandt worden.

### **F. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zum Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung  
des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Ein-  
satz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern -  
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG  
vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Zustimmung zum Vertrag**

(1) Dem in der Zeit vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) zwischen dem Bund und den Ländern wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Vertrag tritt nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 1 am 1. April 2010 in Kraft. Sollte der Vertrag nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, macht die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnologie zuständige oberste Landesbehörde dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Finanzminister

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) hat am 05. März 2009 beschlossen, die Kooperation zwischen dem Bund und den Ländern im Bereich der Informationstechnik im Grundgesetz zu verankern. Im neuen Art. 91c Abs. 1 des Grundgesetzes ist geregelt, dass Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der von ihnen benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken können. Die Ausgestaltung der Kooperation im IT-Bereich ist gem. Art 91c Abs. 2 GG einer Vereinbarung vorbehalten. Aus diesem Grunde bedarf es eines Staatsvertrages zwischen Bund und Ländern, in dem die Grundlagen der IT-Kooperation festgelegt werden. Der Entwurf für diesen Staatsvertrag ist ebenfalls in der Föderalismuskommission II erarbeitet und beschlossen worden.

Die verfassungsrechtliche Regelung in Art 91c GG und der IT-Staatsvertrag zielen darauf ab, einerseits die IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern auf eine rechtlich sichere Grundlage zu stellen und andererseits die bisherigen Gremien der IT-Kooperation durch eine einheitliche und umfassende zuständige Arbeits- und Entscheidungsstruktur zu ersetzen. Zu diesem Zweck wird mit dem Staatsvertrag ein IT-Planungsrat geschaffen werden, der eine umfassende Zuständigkeit für die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik erhält. Der IT-Planungsrat soll auch verbindliche Beschlüsse fassen können.

Mit dem Staatsvertrag werden die Kompetenzen und die Ressourcen für die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Informationstechnik beim IT-Planungsrat gebündelt. Die bisherigen Kooperationsgremien werden durch den IT-Planungsrat ersetzt.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu § 1**

§ 1 Abs. 1 enthält die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG.

#### **Zu § 2**

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Vertrag

über die Errichtung des IT-Planungsrats und  
über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie  
in den Verwaltungen von Bund und Ländern  
- Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

**Vertrag**  
**über die Errichtung des IT-Planungsrats und**  
**über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie**  
**in den Verwaltungen von Bund und Ländern**  
**- Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

**Präambel**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein  
und der Freistaat Thüringen  
sowie die  
Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)  
(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 - 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes,
  - zu Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie
  - zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert,
- folgende Vereinbarung:

**Abschnitt I**  
**Der IT-Planungsrat**

**§ 1**

Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;
4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

<sup>2</sup>Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. <sup>3</sup>Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(2) <sup>1</sup>Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes.

<sup>2</sup>Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen.

<sup>3</sup>Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. <sup>2</sup>Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) <sup>1</sup>Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. <sup>2</sup>Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. <sup>3</sup>Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) <sup>1</sup>Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. <sup>2</sup>Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) <sup>1</sup>Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

## § 2 Geschäftsstelle

(1) <sup>1</sup>Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. <sup>2</sup>Die Finanzierung der Geschäftsstelle tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.

(3) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.

## Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

### § 3 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) <sup>1</sup>Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. <sup>2</sup>Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. <sup>2</sup>Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. <sup>2</sup>Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. <sup>3</sup>Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

## § 4 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.

## § 5 Informationsaustausch

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

## Abschnitt III Schlussbestimmungen

### § 6 Änderung, Kündigung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) <sup>1</sup>Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) <sup>1</sup>Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. <sup>2</sup>Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 7 Absatz 2 unberührt.

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) <sup>1</sup>Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. <sup>2</sup>Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:

1. „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland Online)
2. „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.

(4) <sup>1</sup>Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt. <sup>2</sup>Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 18.11.2009

[Signature]

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 10. November 2009

[Signature]

Für den Freistaat Bayern

Mainz, den 30.10.09

[Signature]

Für das Land Berlin

Mainz, den 30.10.2009

[Signature]

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 4-11-09

[Signature]

Für die Freie Hansestadt Bremen

Mainz, den 30.10.2009

[Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Mainz, den 30.10.09

[Signature]

Für das Land Hessen

Mainz, den 30.10.09

[Signature]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Mainz, den 30.10.09

[Signature]

Für das Land Niedersachsen

Mainz, den 30.10.2009



Für das Land Nordrhein-Westfalen

Mainz, den 20.7.09

O. J. J.

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 30.10.2009



Für das Saarland

Mainz, den 30.10.2009



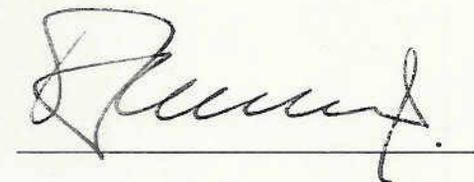
Für den Freistaat Sachsen

Mainz, den 30.10.2009



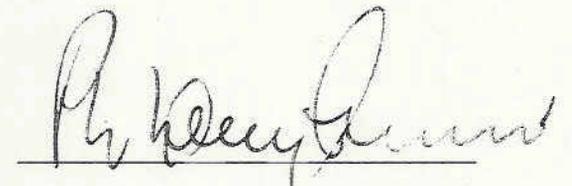
Für das Land Sachsen-Anhalt

Mainz, den 30.10.09



Für das Land Schleswig-Holstein

Mainz, den 30.10.09



Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den 20/11/09



**„Gemeinsames Grundverständnis  
der technischen und organisatorischen Ausgestaltung  
der Bund-Länder-Zusammenarbeit  
bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“**

A. Verbindungsnetz

1. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für ein künftiges Verbindungsnetz.
  - a) Gemeinsam werden festgelegt:
    - die Anforderungen (z. B. hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit), die vom Verbindungsnetz zu erfüllen sind,
    - die anzubietenden Anschlussklassen (inklusive beispielsweise Bandbreiten, Verfügbarkeiten),
    - das Minimum anzubietender Dienste,
    - die Anschlussbedingungen,
    - die Kostenhöhe und -verteilung,
    - das Verfahren bei Eilentscheidungen.
  - b) In diesem Rahmen betreibt der Bund das Verbindungsnetz und setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen um.
2. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund den DOI-Netz e.V. gegründet. Von diesem wird gegenwärtig ein Verbindungsnetz vergeben. Diese Lösung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die neuen Strukturen überführt werden.
3. Der Bund betreibt gegenwärtig die Neugestaltung seiner IT-Netze in einer modularen Architektur und auf der Grundlage eines Transportnetzes auf Basis von Dark Fibre. Dies geschieht in ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes. Unter Nutzung des Transportnetzes dieser ohnehin im Aufbau befindlichen bundesweiten IT-Netzinfrastruktur kann das Verbindungsnetz als eigenes VPN (einschließlich Zugangsnetz) realisiert werden. Möglich ist außerdem die optionale Nutzung von Diensten aus dem Portfolio (Warenkorb) des Projektes „Netze des Bundes“.
4. Der Bund ist die Vergabestelle für das Verbindungsnetz. Als Vergabestelle ist der Bund für die rechtlich korrekte Durchführung der Vergabe inklusive der Wahl des Vergabeverfahrens verantwortlich und wird nach dem Zuschlag Vertragspartner des Auftragnehmers.
5. Die Vergabeunterlagen werden vom Bund im Benehmen mit einem vom IT-Planungsrat eingesetzten Arbeitsgremium aus 3 Ländervertretern fertig gestellt.
6. Zur Beteiligung der Länder werden die Entwürfe der Vergabeunterlagen (inklusive Bewertungsmatrix) rechtzeitig vor der Veröffentlichung (z. B. in sogenannten „Leserräumen“<sup>1)</sup>) zur Einsicht bereit gestellt. Dies dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen, zum anderen kann so der dort vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen.

7. Sollten durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsam festgelegten Anforderungen hinausgehen, zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der Zusatzkosten regelt der IT-Planungsrat<sup>2)</sup>.
8. Um auch im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicher zu stellen, beauftragt der IT-Planungsrat das dreiköpfige Arbeitsgremium damit, die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs einzubringen. Dies betrifft insbesondere grundsätzlichere Fragen der Steuerung. Operative Fragen (z. B. die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse, die Zubuchung eines optionalen Dienstes etc.) werden hingegen über dafür geschaffene Prozesse abgewickelt.

B. IT-Steuerung

1. Ein neues System der IT-Koordinierung von Bund und Ländern soll die bisherigen Gremien „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland-Online) sowie „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV) sowie alle Untergremien ablösen.
2. Die dauerhafte neue Struktur besteht aus einem „IT-Planungsrat“, in dem der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, die für IT zuständigen Vertreter der Länder, Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände (ohne Stimmrecht) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (ohne Stimmrecht) vertreten sind. Der IT-Planungsrat berichtet an die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern.
3. Den Vorsitz übernehmen im jährlichen Wechsel Bund und Länder. Die Länder regeln die Rotation des Vorsizes untereinander.
4. Die bisherige Geschäftsstelle Deutschland-Online im Bundesministerium des Innern wird Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der Geschäftsstelle übernimmt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte übernehmen sie die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.
5. Der IT-Planungsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik,
  - b) Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
  - c) Steuerung von E-Government-Projekten, die dem IT-Planungsrat von der Konferenz der Regierungschefs

<sup>1</sup> „Leserräume“ stellen angesichts der Zahl der Beteiligten sicher, dass die vertraulichen Dokumente nicht vor der Veröffentlichung bekannt werden und so das Vergabeverfahren gefährden.

<sup>2</sup> Das Antragsrecht zur Durchführung dieses Verfahrens haben der Bund oder drei Länder.

- chefs von Bund und Ländern zugewiesen werden,
- d) Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes inklusive gemeinsamer Festlegung gemäß Ziffer A. 1 a) und Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen,
  - e) Einsetzen eines Arbeitsgremiums zur Befassung mit Vergabeunterlagen (Einzelheiten unter A. 6) und grundsätzlicher Steuerung (A. 9).
6. IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
- werden vom IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit als Empfehlung für die öffentliche Verwaltung beschlossen;
  - werden vom IT-Planungsrat mit noch auszugestaltender, qualifizierter Mehrheit beschlossen, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustausches der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind; sie entfalten Bindungswirkung, welche vom Bund und von den Ländern innerhalb von jeweils vom

IT-Planungsrat festzusetzenden Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt wird.

- 7. Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
- 8. Vor der Beschlussfassung im IT-Planungsrat stimmen die Vertreter von Bund und Ländern die zu fassenden Beschlüsse innerhalb ihrer Regierung ab bzw. führen – soweit erforderlich – eine Befassung des jeweiligen Kabinetts herbei.
- 9. Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards wird grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte unabhängige Einrichtung geprüft, diese kann in ihre Prüfung Wirtschaft und Wissenschaft einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.